

1. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung der Hotel am See OHG (im folgenden Hotel genannt) mit dem Kunden (einheitliche Bezeichnung für Besteller, Veranstalter, Gast usw.) zustande, wenn der Kunde innerhalb von 10 Tagen die Auftragsbestätigung des Hotels mit Rückunterschrift an das Hotel sendet. In den übrigen Fällen kommt der Vertrag erst mit der Reservierungsbestätigung des Hotels zustande, da erst in dieser die verbindliche Willenserklärung zum Vertragsabschluß zu sehen ist. Nur diese Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil; etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt; sie gelten für sämtliche Leistungen des Hotels, insbesondere für die Überlassung von Hotelzimmern, Konferenz-, Banketträumen und anderen Räumlichkeiten des Hotels (nachfolgend umfassend: Leistungserbringung). Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem Hotel gegenüber mit dem Kunden als Gesamtschuldner. Das Hotel kann vom Kunden und/oder vom Dritten eine angemessene Vorauszahlung bis zu 100% des Gesamtpreises verlangen. Wird verlangt, daß die Vorauszahlung spätestens bis zu dem vereinbarten Termin vor Leistungserbringung erfolgt und geschieht dies nicht, so hat das Hotel das Recht, die Zimmer/Räumlichkeiten anderweitig zu vermieten. Eine Unter- oder Weitervermietung sowie ein Weiterverkauf oder eine Weitervermittlung der Zimmer/Räumlichkeiten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Hotels.
2. Die Preise bestimmen sich nach der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste. Sind in der Auftragsbestätigung feste Preise genannt und liegen zwischen Vertragsabschluß und Leistungserbringung mehr als vier Monate, ist das Hotel berechtigt, Preisänderungen vorzunehmen. Falls ein Mindestumsatz vereinbart worden ist und dieser nicht erreicht wird, kann das Hotel 60 % des Differenzbetrages als entgangenen Gewinn verlangen, sofern nicht der Kunde einen niedrigeren oder das Hotel einen höheren entgangenen Gewinn nachweist. Die Forderungen des Hotels sind grundsätzlich fällig und zahlbar nach Vermietung/Veranstaltung bei Abreise. Werden in Anspruch genommene Leistungen vom Kunden bei der Abreise nicht gezahlt, ist die Kreditkartenabbuchung auch nachträglich ohne Unterschrift des Kunden möglich; die Unterschrift des Kunden unter dem Vertrag oder dem Meldeschein des Hotels ist zugleich die Einwilligung in die Kreditkartenabbuchung.
3. Für gebuchte Leistungen bzw. für einen Hotelaufnahmevertrag angemietete Zimmer ist das vereinbarte Entgelt auch dann zu zahlen, wenn die Buchung später vom Kunden storniert wird oder der Kunde nicht erscheint (§ 552 BGB). Die ersparten Aufwendungen des Hotels betragen bei Übernachtung mit oder ohne Frühstück 20%, bei allein bestellten Speisen und Getränken 30%, bei Pauschalvereinbarung (Unterkunft plus Verpflegung in einer Summe) 25% des vereinbarten Preises. Für die sonstige Leistungserbringung, d.h. gebuchte Leistungen außer den in Satz 2 genannten Hotelleistungen, insbesondere Miete (Raum-, Gerätemiete, Bereitstellungskosten etc.), vereinbarte Umsätze von Speisen und Getränken bei einer Veranstaltung etc., bestimmt der Zeitpunkt der Stornierung die Höhe des Anspruchs des Hotels auf eine angemessene Vergütung. Dieser ergibt sich aus der Auftragsbestätigung des Hotels sowie dem Anhang dieser Geschäftsbedingungen; ersparte Aufwendungen bei der sonstigen Leistungserbringung sind damit abgegolten. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel der Nachweis eines höheren Schaden vorbehalten. Bei Bankettveranstaltungen und Tagungen (ab 20 Personen) und sonstigen größeren Veranstaltungen wie Märkten, Börsen, etc. kann der Rücktritt vom Vertrag nur bis zu 6 Monaten vor Beginn der Leistungserbringung (schriftlich beim Hotel eingehend) erklärt werden. Die Stornierungsbedingungen für Hotelzimmer sind: Stornierung bei 0 – 3 Tage vor Anreise 80% des Gesamtpreises bei Einzelreservierungen bis zu 5 Zimmern. Gruppenreservierungen werden nach Einzelfall separat verhandelt.
4. Für die sonstige Leistungserbringung gem. Ziff.3 hat der Kunde dem Hotel die Anzahl der Teilnehmer – im Rahmen der tatsächlich vorhandenen Hotelkapazität – spätestens 3 Werktage (72 Stunden) vor dem Termin der Leistungserbringung mitzuteilen. Kommen weniger Teilnehmer als vereinbart, hat der Kunde nach der mitgeteilten, zumindest nach der vereinbarten Anzahl Zahlung zu leisten. Kommen mehr Teilnehmer, wird gem. der tatsächlichen Teilnehmerzahl abgerechnet. Die Anzahl der Gedecke muß spätestens drei Arbeitstage vor der Veranstaltung bestätigt werden. Es wird lediglich eine Maximalabweichung von 5% der vereinbarten Gedecke toleriert. Veranstaltungs- und Menüabsprachen müssen mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgt sein.
5. Bei Veranstaltungen, die über den vertraglich vereinbarten Zeitraum, andernfalls (wenn ein Zeitraum nicht vertraglich vereinbart worden ist) über 01.00 Uhr hinausgehen, kann das Hotel zusätzliche Aufwendungen für die Fortsetzung der Veranstaltung und das Personal i.H.v. Euro 25,00 pro Stunde und Mitarbeiter berechnen.
6. a) Das Hotel ist bemüht, Weckaufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen. b) Zu Händen des Kunden bestimmte Nachrichten, Post- und Warensendungen werden mit dieser Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt gegen Entgelt die Aufbewahrung, Zustellung und Nachsendung. c) Zurückgebliebene Sachen des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgeschickt. Das Hotel bewahrt die Sachen sechs Monate auf und berechnet dafür eine

7. Das Hotel haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird sich das Hotel auf unverzügliche Rüge des Kunden bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unabhängig von Ziff. 6 und den §§ 701 ff BGB haftet das Hotel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter der Hotelgesellschaft oder leitenden Angestellten des Hotels. Eine Verwahrung bedarf ausdrücklicher Vereinbarung. Aufrechnung, Minderung und Zurückhaltung sind für den Kunden nur bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Eine etwaige Haftung des Hotels ist – abgesehen von den §§ 701 ff BGB – betragsmäßig auf die Höhe des vereinbarten Mietpreises beschränkt. Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Kunden 6 Monate, gerechnet ab Beendigung des Vertrages. Diese Haftungsbeschränkung und kurze Verjährungsfrist gelten zugunsten des Hotels auch bei Verletzung von Verpflichtungen bei der Vertragsanbahnung, positiver Vertragsverletzung und unerlaubten Handlungen.

8. Im Falle höherer Gewalt (Brand, Streik o.ä.) oder sonstiger vom Hotel nicht zu vertretender Hinderungsgründe, oder das Hotel beeinträchtigende Umstände (z.B. Rufgefährdung), insbesondere solche außerhalb der Einflusssphäre des Hotels, behält sich das Hotel das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß dem Kunden ein Anspruch, z.B. auf Schadenersatz, zusteht.

9. Für Beschädigungen oder Verluste, die während der Vertragsdauer eintreten, haftet der Kunde dem Hotel, sofern nicht der Schaden im Verantwortungsbereich des Hotels liegt, aber durch einen Dritten verursacht wurde und der Dritte auch tatsächlich Ersatz leistet, was jeweils vom Kunden nachzuweisen ist.

10. Die Anbringung von Dekorationsmaterial o.ä. sowie die Nutzung von Flächen im Hotel außerhalb der angemieteten Räume, z.B. zu Ausstellungszwecken, bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Hotels und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden. Diese und sonstige von den Kunden eingebrachten Gegenstände müssen den örtlichen feuerpolizeilichen und sonstigen Vorschriften entsprechen. Wenn sie nicht sofort, spätestens jedoch innerhalb von 12 Stunden nach Ende der Veranstaltung, abgeholt werden, erfolgt eine Lagerung im Hotel, für die eine angemessene Vergütung, mindestens in Höhe der Mietkosten, für den benutzten Raum vom Kunden geschuldet wird. Vom Kunden zurückgelassener Müll kann auf Kosten des Kunden vom Hotel entsorgt werden.

11. Für eine Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren, Vergünstigungssteuer usw. hat er unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten.

12. Soweit das Hotel für den Kunden technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es in Vollmacht und für Rechnung des Kunden, er haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtung und stellt das Hotel an allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei.

13. Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen (z.B. nationale Spezialitäten) kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden; zumindest wird eine Servicegebühr bzw. Korkengeld berechnet.

14. Der Kunde verpflichtet sich unverzüglich, unaufgefordert, spätestens jedoch bei Vertragsabschluß darüber aufzuklären, daß die Leistungserbringung und/oder die Veranstaltung, sei es aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakter, geeignet ist, öffentliches Interesse hervorzurufen oder Belange des Hotels zu beeinträchtigen. Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen, die einen Bezug zum Hotel aufweisen und/oder beispielsweise Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Hotels. Der Kunde hat für Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen das vom Hotel vorgeschriebene Logo zu verwenden. Verletzt der Kunde diese Pflichten, hat das Hotel das Recht, die Veranstaltung abzusagen. In diesem Fall gelten Ziff. 3 der allgemeinen Bedingungen (Zahlung der Miete und der angemessene Vergütung) sowie der Anhang dieser Bedingungen entsprechend.

15. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 14.00 Uhr zur Verfügung. Sie müssen am Abreisetag spätestens um 11.00 Uhr geräumt sein. Sind die Zimmer von dem Kunden nicht bis um spätestens 11.00 Uhr geräumt, so kann das Hotel für eine weitere Benutzung des Zimmers (die durch nicht rechtzeitiges Räumen entsteht) bis 17.00 Uhr den halben Zimmerpreis verlangen, ab 17.00 Uhr den vollen Zimmerpreis. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit als 18.00 Uhr für den Anreisetag vereinbart wurde, hat das Hotel das Recht, gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, wenn der Kunde nicht vorher schriftlich mitteilte, daß er nach 18.00 Uhr anreist, ohne daß der Kunde hieraus einen Anspruch herleiten kann. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Räumlichkeiten. Sollten diese in der Auftragsbestätigung zugesagt, aber nicht verfügbar sein, ist das Hotel verpflichtet, sich um gleichwertigen Ersatz im Haus oder in anderen Objekten zu bemühen.

16. Nicht kalendermäßig fällige Rechnungen sind binnen 8 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Verzug tritt nach dem Gesetz zur Beschleunigung fälligen Zahlungen 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung ein. Ab Verzugseintritt ist die Rechnung mit 5% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 09.06.1998 zu verzinsen, falls nicht das Hotel einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Verzugsschaden nachweist. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt wird eine Mahngebühr von 5,00 Euro geschuldet.

17. Erfüllungsort und Zahlungsort ist für beide Seiten Salzgitter. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr Salzgitter / Braunschweig.

18. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages – einschließlich dieser Geschäftsbedingungen – unwirksam sein, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche wirksamen ersetzen, die den unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahe kommen.

Anhang der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Anspruch der Hotel am See OHG für die sonstige Leistungserbringung gem. Ziff.3 dieser Bedingungen beträgt zur Zeit:

Abbestelltag vor der Veranstaltung	Anspruch des Hotels
a) über 56 Tage:	Berechnung der Miete entfällt, vorausgesetzt, das Hotel kann anderweitig vermieten.
b) 8 – 55 Tage vor Veranstaltungsbeginn:	Berechnung der Miete
c) 0 - 7. Tag:	Berechnung der Miete und Ersatz von 50% des entgangenen Umsatzes (z.B. Speisen + Getränke); falls dieser noch nicht konkret festgelegt ist, gilt: 45,00 € x Personenzahl

Die Höhe der Miete ergibt sich aus der Auftragsbestätigung des Hotels gem. Ziff. 1.

angemessene Gebühr. Danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. d) Jedwede Haftung des Hotels nach a) – c) ist ausgeschlossen.